

Leistungsvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

zwischen der

Politischen Gemeinde

Gemeinde / Auftraggeberin

und der

Region Maloja, Chesa Ruppanner, Postfach 119, 7503 Samedan

Region / Beauftragte

betreffend

Regionaler Kulturförderung

1. Grundlagen, Grundsätze

1.1 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden

Gemäss Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (GG) fördern die Gemeinden die kulturelle, soziale sowie die wirtschaftliche Entwicklung und erlassen die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 17 Abs. 2 Kulturförderungsgesetz (KFG) umschreibt die Aufgaben der Gemeinde wie folgt:

„Die Gemeinden sichern Kulturgut von regionaler Bedeutung und machen dieses in geeigneter Weise zugänglich.“

1.2 Statuten der Region Maloja

Gemäss Art. 6 Abs. 2 der Statuten der Region Maloja ist die kommunale Aufgabe

der regionalen Kulturförderung zur regionalen Aufgabe erklärt worden und die Gemeinden haben die Region ermächtigt, hierin potenziell tätig zu sein.

Gemäss Art. 6 Abs. 3 der Statuten der Region Maloja erfolgt die Aufgabenübertragung mittels Leistungsvereinbarung im Sinne von Art. 28 der Statuten der Region Maloja.

Diese verpflichtet ausschliesslich die betreffende Gemeinde.

1.3 Grundlagen für die vorliegende Leistungsvereinbarung

Gestützt auf die erwähnten Bestimmungen wird die vorliegende Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Zweck der Leistungsvereinbarung

Die Gemeinde überträgt mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung die regionale Kulturförderung an die Region. Zudem werden

- die Leistungen der Region;
 - die Grundsätze der regionalen Kulturförderung;
 - die Förderungsbereiche;
 - die Finanzierung der regionalen Kulturförderung;
 - die Grundzüge der Organisation der regionalen Kulturförderung sowie
 - die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Region
- geregelt.

2.2 Leistungen

Die Region erbringt die nachfolgenden Leistungen:

- Förderung des Kulturschaffens;
- Förderung der Bewahrung und Erforschung des regional bedeutenden kulturellen Erbes der Region Maloja;
- Stärkung der kulturellen Vielfalt unter Berücksichtigung der sprachlichen Vielfalt und des kulturellen Zusammenhaltes in der Region Maloja;

- Förderung des Zugangs zur Kultur sowie des Kulturaustausches und der Kulturvermittlung.

Die Gemeinde fördert weiterhin das eigene kulturelle Leben.

2.3 Grundsätze der regionalen Kulturförderung

Die regionale Kulturförderung erfolgt auf Grund folgender Grundsätze:

- Die Region Maloja kann Kunst- und Kulturschaffende sowie öffentliche und private Organisationen und Institutionen in ihren Bestrebungen um die Förderung des kulturellen Schaffens, der Kulturvermittlung sowie der Erforschung und Pflege des kulturellen Erbes mit einmaligen Beiträgen unterstützen.
- Die Region unterstützt die überkommunalen Bestrebungen zur kulturellen Zusammenarbeit.
- Die regionale Kulturförderung darf nicht kommerziellen Zwecken dienen.
- Die regionale Kulturförderung ist gegenüber Leistungen von Privaten, Institutionen, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften subsidiär.
- Die Region und die Gemeinden arbeiten in der Kulturförderung zusammen.
- Die Region kann in der Kulturförderung mit Privaten zusammenarbeiten.

2.4 Förderungsbereiche

Die Region kann einzigartige kulturelle Projekte von regionalem Interesse für die Region Maloja einmalig unterstützen. Wiederkehrende Projekte können jährlich unterstützt werden.

Die Region kann den Zugang zur Kultur fördern und Dritte, die Kultur vermitteln, in ihrer Vermittlungstätigkeit unterstützen.

Die Region kann künstlerische Leistungen und Verdienste um den Zugang zur Kultur, um die Vermittlung und den Austausch von Kultur sowie um die Erhaltung und der Forschung des kulturellen Erbes auszeichnen.

2.5 Finanzierung der regionalen Kulturförderung

Die Region bewilligt die Mittel für die Kulturförderung im Rahmen der ihr von den Gemeinden zugesicherten Beiträge. Grundlage dieser Beiträge bildet das von der Region zuhanden der Gemeinden zu erarbeitende Budget. Die Aufwendungen der

Region für die Kulturförderung im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung dürfen den Betrag von CHF 150'000.00 pro Jahr nicht überschreiten.

2.6 Leistungen der Gemeinde

Die Gemeinde ... leistet der Region zur Erfüllung der ihr mit diesem Leistungsauftrag übertragenen Aufgaben einen Beitrag an die gesamten für die Kulturförderung budgetierten Aufwendungen gemäss aktuellem Kostenteilschlüssel der Region (Art. 33 der Statuten der Region Maloja).

Für den Fall, dass nicht alle 12 Gemeinden der Region einen entsprechenden Leistungsauftrag mit der Region vereinbaren, reduziert sich das Budget für die Kulturförderung um den Anteil der Gemeinde (Gemeinden), die keine Leistungsvereinbarung abschliesst (abschliessen).

Die Beiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungstellung durch die Region fällig und zahlbar.

2.7 Organisatorisches

Die Präsidentenkonferenz der Region wählt eine 5-köpfige Kulturförderungskommission für eine Amtsperiode von 4 Jahren (die erste Kommission für die Dauer von 3½ Jahren, ab 1. Juli 2018 bis 31. Dezember 2021). Dieser gehören 1 bis 2 Mitglieder der Präsidentenkonferenz oder der Gemeindevorstände der Gemeinden der Region sowie 3 bis 4 unabhängige Fachpersonen aus verschiedenen Kulturbereichen an.

Die Präsidentenkonferenz regelt die Einzelheiten der regionalen Kulturförderung und die Aufgaben der Kulturförderungskommission in einem Organisationsreglement.

Der Kulturförderungskommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) fachliche Begutachtung der Gesuche;
- b) Beantragung des Jahresbudgets an die Präsidentenkonferenz;
- c) definitive Entscheide über die Unterstützungsgesuche auf Grund des genehmigten Jahresbudgets;
- d) Antragstellung für Preisverleihung „Kulturpreis der Region Maloja“ an der Präsidentenkonferenz. Die Preisverleihung erfolgt nach Bedarf.
- e) Beratung der Präsidentenkonferenz in kulturellen Angelegenheiten und gege-

benenfalls Beantragung von weiteren Kulturförderungsmassnahmen (zusätzlich zur Gewährung von Unterstützungsbeiträgen).

Die Kulturförderungskommission erstattet der Präsidentenkonferenz jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

3. Weitere Bestimmungen

3.1 Übergangsbestimmungen

Unterstützungsgesuche für das Jahr 2018 sind bis zum 31. Juli 2018 der Geschäftsstelle der Region einzureichen.

Die Präsidentenkonferenz beabsichtigt, für die Leistungen der Region im Rahmen der vorliegenden Leistungsvereinbarung für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis 31. Dezember 2018 den Betrag von max. CHF 75'000.00 aufzuwenden. Das fakultative Finanzreferendum nach Art. 12 Abs. 1 Ziff. 7 in Verbindung mit Art. 26 der Statuten der Region Maloja bleibt vorbehalten.

3.2 Streitigkeiten

Die Vertragspartner pflegen eine transparente und kooperative Zusammenarbeit im Interesse der Region und der Gemeinde.

Ergeben sich trotz dieser vertrauensvollen und kooperativen Zusammenarbeit, aus der vorliegenden Leistungsvereinbarung Konflikte, so ist vorerst eine Mediation zwischen den Vertragspartnern durchzuführen.

Verläuft die Mediation erfolglos, steht es jedem Vertragspartner frei, die Streitsache im dafür vorgesehen Verfahren dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden vorzulegen.

3.3 Dauer

Die Leistungsvereinbarung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft und dauert 3½ Jahre, d.h. bis am 31. Dezember 2021. Ohne Kündigung mit einer vorgängigen Frist von 12 Monaten verlängert sich die Dauer der Leistungsvereinbarung stillschweigend um weitere 4 Jahre.

3.4 Vertragsänderungen

Änderungen des vorliegenden Vertrages bedürfen der Schriftform (Gültigkeitserfordernis).

3.5 Ausfertigungen

Diese Leistungsvereinbarung wird in 2-facher Ausführung ausgefertigt, je ein Exemplar für die Vertragsparteien.

Ort, Datum

Ort, Datum

Politische Gemeinde:

Region Maloja:

.....
.....

.....
Martin Aebli

.....
.....

.....
Jenny Kollmar